



Entschuldigungspraxis in der Oberstufe

Nach §2 der Schulbesuchsverordnung vom 21.03.1982, zuletzt geändert am 27.04.2001, gilt:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Für Schüler der Oberstufe gilt deshalb solange sie noch nicht volljährig sind bei kurzfristiger Verhinderung/Krankheit folgende Praxis:

Kurzfristig auftretende Versäumnisse (z.B. Krankheit)

- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich in der Schule oder beim Tutor zu erfüllen.
Im Falle fernmündlicher oder elektronischer (Mail, etc.) Verständigung ist die schriftliche Mitteilung **innen drei Tagen beim Tutor** einzureichen. **Volljährige Schüler** müssen diese schriftliche Mitteilung selbst abgeben.

Ist im Vorfeld abzusehen, dass eine Verhinderung des Schulbesuchs vorliegen wird, so ist im Vorfeld eine Beurlaubung zu beantragen. Eine Entschuldigung im Nachhinein ist dann nicht möglich.

Planbare Versäumnisse aus schulischen Gründen (z.B. Ensemble-Proben, Exkursionen, SMV-Tätigkeiten, etc.)

- Die Schüler informieren die Fachlehrer, bei denen sie aus schulischen Gründen fehlen werden, vorzeitig (spätestens in der Stunde davor) über ihre Verhinderung. Das Versäumen einer Leistungsfeststellung wegen eines solchen Termins ist in der Regel nicht möglich.
- Eine schriftliche Entschuldigung von Seiten der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Planbare kurzzeitige Versäumnisse/Freistellungen aus persönlichen Gründen (z.B. Arztbesuch, Führerscheinprüfung, etc.)

- Bei kurzzeitigen Verhinderungen wie z.B. Führerscheinprüfung fragt der Schüler vor der Terminvereinbarung zunächst den vom Versäumnis betroffenen Fachlehrer um Erlaubnis der Beurlaubung.
- Wurde diese Erlaubnis vom Fachlehrer erteilt, dann wird eine schriftliche Begründung für die Beurlaubung beim Tutor abgegeben.
- Wurde die Erlaubnis nicht erteilt, ist ein Fehlen nicht möglich.

Planbare längerfristige Versäumnisse/Freistellungen aus persönlichen Gründen

- Bei Freistellungen von bis zu zwei Tagen stellen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher (vor Buchungen, etc.) einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung beim Tutor, der sich dann mit den betroffenen Fachlehrern in Verbindung setzt und den Antrag prüft.
- Bei längerfristigen Freistellungen und solchen mit Anschluss an Ferienphasen stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag bei der Schulleitung.
- Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt eine schriftliche Mitteilung (Mail oder Post) an die Erziehungsberechtigten.